jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/9/11 5Ob535/79 (5Ob536/79)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.09.1979

Norm

ABGB §44
EheG §55g Abs3

Rechtssatz

§ 44 zweiter Satz ABGB findet mit dem darin aufgestellten Postulat der Dauerhaftigkeit als Wesensmerkmal der Ehe seine Grenze im 2. Abschnitt des EheG, weshalb auch aus diesem einfachgesetzlichen Programmsatz keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen § 55 Abs 3 EheG bestehen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 535/79
  Entscheidungstext OGH 11.09.1979 5 Ob 535/79
  EFSlg 34009

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0009346

Dokumentnummer

JJR_19790911_OGH0002_0050OB00535_7900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at